



Öffentliche Bekanntmachung

Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Gemeinde Mudau im Ortsteil Waldauerbach

Die Gemeinde Mudau sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie den Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung.

Die Gemeinde Mudau errichtete daher in ihrem Gemeindegebiet im Ortsteil Waldauerbach für eine zukunftssichere und verbesserte Breitbandversorgung ein Kabelschutzrohrnetz bestehend aus 3 Stück Kabelschutzrohren PE-HD DA50 x 4,6 mm inklusive darin eingezogenem Lichtwellenleiterkabel mit 144 Fasern.

Für die Anbindung des Ortsteils Waldauerbach wurde das Kabelschutzrohrnetz einschließlich der Glasfaser von den beiden KVz in Waldauerbach bis zu einem bestehenden Leerrohr eines Netzbetreibers im Ortsteil Schloßbau geführt.

Der Bau der Infrastruktur erfolgte gemäß den Vorgaben aus der „Ausschreibung Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum vom 11.03.2011“. Die Anlage ist fertiggestellt.

Durch das Kabelschutzrohrnetz wird der Anschlusspunkt in Schlossau mit den im Ortsteil Waldauerbach vorhandenen Kabelverzweigern KVz 1A13 in der Schulstraße und dem KVz 1A34 im Eichfeld verbunden. Ziel ist die Herstellung einer asymmetrischen flächendeckenden Breitbandversorgung mit 25Mbit/s im Ortsteil Waldauerbach.

Die Gemeinde Mudau sucht einen Betreiber, der entweder gegen Entgelt an die Gemeinde oder mit einer Zuwendung zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke durch die Gemeinde, als Hauptleistungspflicht den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes gewährleistet. Ferner können vom Auftragnehmer gegenüber dem Endkunden Telekommunikationsdienste (Mehrfachdienste) erbracht werden.

Die Gemeinde Mudau beabsichtigt das Hochgeschwindigkeitsnetz dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für dessen Nutzung abgibt. Spätestens 12 Monate nach der Übergabe der Glasfaserinfrastruktur an den Auftragnehmer sollen Telekommunikationsdienstleistungen allen Endkunden angeboten werden.

Die Gemeinde Mudau fordert daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleitungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien, ein Angebot durch Benennung ihrer Pachtzahlungen oder ihrer Wirtschaftlichkeitslücke ohne weitere Nebenleistungen abzugeben.

I. Angaben zur ausschreibenden Körperschaft

Name und Anschrift:	Gemeinde Mudau Schloß Straße 2 69427 Mudau Telefon: 06284 / 78-0 rathaus@mudau.de www.mudau.de
Kontaktstelle und Auskünfte:	Hauptamt Gemeinde Mudau Hauptamtsleiter Herbert Knapp Schloßbauer Straße 2 69427 Mudau Tel.: 0 62 84 / 78-32 Fax: 0 62 84 / 78-20 e-mail: herbert.knapp@mudau.de
Kartenmaterial und Marktanalyse	wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt
Einreichung der Angebote bei:	siehe Kontaktstelle

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Gemeinde Mudau im Ortsteil Waldauerbach, auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises. Die Versorgung des genannten Gebietes ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Weitere Informationen:

Der Ortsteil Waldauerbach der Gemeinde Mudau hat 167 Einwohner, 16 angemeldete Betriebe inkl. freier Berufe, sowie 4 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe.

Die Kabelschutzrohrtrasse (3-fach DN 50) mit Glasfasereinzug erstreckt sich vom Anschlusspunkt bis zu den im Ortsteil Waldauerbach vorhandenen Kabelverzweigern KVz 1A13 in der Schulstraße und dem KVz 1A34 im Eichfeld. Die Trasse ist fertiggestellt. Der Streckenverlauf kann als Kartenmaterial angefordert werden.

III. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung in dem Ortsteil Waldauerbach besteht entsprechend des in der Marktanalyse festgelegten Versorgungsbedarfs. Die geforderte räumliche Abdeckung ergibt sich ergänzend aus dem entsprechenden Kartenmaterial, welches auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird

Wesentliche Leistungskriterien:	<ul style="list-style-type: none">• Die räumliche und flächendeckende Abdeckung des unter- bzw. unversorgten Ortsteil Waldauerbach ergeben sich aus dem entsprechenden Kartenmaterial.• Es ist insbesondere die Versorgung von 8 Gewerbetreibenden und landwirtschaftlichen Betrieben mit einem derzeit nicht gedeckten asymmetrischen Breitbandbedarf von 25Mbit/s zu garantieren (Versorgungsqualität von
--	--

	<p>mindestens 95 % des Tages und Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % im Jahr).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral). • Die technische Spezifikation der Echtzeit darf 150ms nicht überschreiten ("Ping - Zeit"). • Die Möglichkeit des Bezuges einer festen IP-Adresse durch den Endkunden beim Betreiber muss gegeben sein. • Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden mit dem System des Betreibers telefonieren können bzw. es müssen die Möglichkeiten des Bezuges eines Telefonanschlusses dargestellt werden.
<p>Mindestinhalt des Angebots Das Angebot des Bieters hat vollständig und erschöpfend die nachfolgend genannten Mindestangaben zu enthalten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Technisches Konzept und Umsetzung, • Zeitplan der Realisierung, • Höhe der verfügbaren Übertragungsraten nach Inbetriebnahme des Netzes, • Zeitpunkt der Inbetriebnahme, • Gewerbliches Tarifmodell des Betreibers, • Übertragung der Daten in Echtzeit ("Ping-Zeit"), • Möglichkeit des Bezugs einer festen IP-Adresse, • Möglichkeit des Bezugs eines Telefonanschlusses. • Angaben zum Kundenservice, Support, Hotline etc. <p>Die Gemeinde Mudau weist ausdrücklich darauf hin, dass Angebote welche nicht den oben genannten Leistungskriterien entsprechen oder nicht alle oben genannten Mindestangaben enthalten ausgeschlossen werden und nicht bewertet werden können.</p>
Sonstiger Hinweis:	

IV. Pacht, kostenlose Überlassung oder Bedingungen der Beihilfegewährung

Oberstes Ziel der Gemeinde Mudau ist die Verpachtung der passiven Infrastruktur gegen ein angemessenes Entgelt. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde bereit, die Infrastruktur auch kostenlos zu überlassen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde bereit, eine Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bezüglich der gewünschten Versorgung zu gewähren.

Die Höhe der Zuwendung in Form einer Beihilfe orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandbetreibers. Die Höhe der Zuwendung ist beschränkt auf maximal 150.000,- €.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundevertrags. Das für das Wertungsverfahren anzugebende Tarifmodell ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten. Die Versorgung des genannten Gebietes ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Der ausgewählte Anbieter muss anderen Unternehmen Zugang zu seiner Infrastruktur auf Vorleistungsebene, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, mindestens für die Zeit von 7 Jahren ermöglichen ("Open Access"). Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

V. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A.
Persönliche Eignung:	Der Teilnehmer versichert mit Leistungserbringung entsprechend seinem Angebot, dass er die (nach § 16 Abs. 5 VOL/A) technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistungen dauerhaft zu erbringen.
Ergänzende Vorschriften:	"Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg über die Breitbandförderung vom 22.05.2013" (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
Vergabe in Losen:	Nein
Nebengebote:	Nicht zulässig
Wertungskriterien:	Gewichtung:
1. Höhe des angebotenen Nutzungsentgelts oder der erforderlichen Zuwendung der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke	55%
2. Übertragung der Daten in Echtzeit ("Ping-Zeit")	10 %
3. Günstigster Endabnehmerpreis (Grundgebühr pro Monat) für eine Versorgung mit 25 Mbit/s	25 %
4. Einmaliger Anschlusspreis für Versorgung mit 25 Mbit/s	10 %
Hinweis:	Mehr- oder Minderleistungen hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der gegebenen Wertungskriterien sind nicht berücksichtigungsfähig

VI. Verfahren

Art des Verfahrens:	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlussstermin für die Abgabe von Angeboten:	27.02.2014, 15:00 Uhr
Art der Angebotsabgabe:	schriftlich über den Postweg oder per E-Mail in deutscher Sprache
Zuschlags-/Bindungsfrist des Angebotes:	31.08.2014

VII. Sonstiges zum Verfahren

Die Europäische Kommission betrachten Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des ländlichen Raumes in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission grundsätzlich gebilligt worden. Die Vorgaben der Kommission wurden in Baden-Württemberg in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative II vom 22.05.2012 umgesetzt. Die dortigen Vorgaben sind zwingend zu beachten.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Die Zuwendung ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Befragung und Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Zuwendung ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Mudau, den 16. Dezember 2013

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister